



Ergebnisniederschrift

**über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses (ZAWHFA/VIII-013/2024)
des Zweckverbandes Abfall- und Wertstoffeinsammlung
für den Landkreis Darmstadt-Dieburg**

**am 05.12.2024, 17:10 Uhr bis 18:00 Uhr,
Sitzungszimmer Gersprenz, Raum 4013,
Kreishaus Darmstadt, Jägertorstraße 207, 64289 Darmstadt**

Tagesordnung

TOP	Betreff
Öffentlicher Teil	
1.	Genehmigung der Ergebnisniederschrift der 12. Sitzung am 04.06.2024
2.	Bericht des Vorstandes
3.	1. Nachtragswirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 Vorlage: 0170-2024/ZAW
4.	21. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung Vorlage: 0140-2023/ZAW
5.	Verlängerung der Vereinbarung zwischen dem Zweckverband Abfall- und Wertstoffeinsammlung für den Landkreis Darmstadt-Dieburg (ZAW) und dem Landkreis Darmstadt-Dieburg über die Einbringung von Dienst- und Unterstützungsleistungen bis zum 31.12.2025 Vorlage: 0167-2024/ZAW
6.	Abschluss einer Vereinbarung mit dem Landkreis Darmstadt-Dieburg über die Erbringung von Dienst- und Unterstützungsleistungen im Zusammenhang mit der Nachsorge der Deponie in Pfungstadt Vorlage: 0171-2024/ZAW
7.	Übertragung Da-Di-Werk - Betriebszweig Umweltmanagement auf den Zweckverband Abfall- und Wertstoffeinsammlung für den Landkreis Darmstadt-Dieburg (ZAW) Festlegung endgültiger Kaufpreis Vorlage: 0166-2024/ZAW
8.	Organisationsentwicklung ZAW Vorlage: 0172-2024/ZAW
9.	Mitteilungen und Anfragen

Anwesende	
Vorsitzender der Verbandsversammlung	
Herr Frank Klock	
Verbandsvorstand	
Herr Lutz Köhler	
Herr Bürgermeister Jörg Lautenschläger	
Frau Corinna Philippe-Küppers	
Mitglieder	
Herr Heinz Kirchhof	Stellvertreter von Frau Dr. Linda Frey
Herr Karlheinz Müller	
Herr Klaus Rinecker	
Herr Sebastian Rouven Sehlbach	
Herr Dr. Walter Sydow	
Frau Gabriele Winter	
Geschäftsführung	
Frau Sabine Fischbach-Thiel	
Frau Stefanie Gierow	
Gäste	
Herr Roman Lunkenheimer	

Abwesende	
Verbandsvorstand	
Herr Gerhard Bonifer-Dörr	
Herr Heiko Handschuh	
Herr Bürgermeister Ralf Möller	
Frau Dagmar Wucherpennig	
Mitglieder	
Frau Dr. Linda Frey	

Ausschussvorsitzende Winter stellt fest:

1. Die Einladung zur 13. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses ist form- und fristgerecht ergangen.
2. Der Haupt- und Finanzausschuss ist beschlussfähig.
3. **Ausschussvorsitzende Winter** verweist auf die Tagesordnung. Änderungswünsche dazu werden nicht erhoben.
4. Stv. Schriftführerin ist **Frau Stefanie Gierow**.

Protokoll
des öffentlichen Teils

Beschluss zu TOP 1.

Vorlage-Nr.:

Aktenzeichen:

Betreff: **Genehmigung der Ergebnisniederschrift der 12. Sitzung am 04.06.2024**

Beschluss:

Gegen die Ergebnisniederschrift der 12. Sitzung werden keine Einwände erhoben.

Sie gilt damit als genehmigt.

Beschluss zu TOP 2.

Vorlage-Nr.:

Aktenzeichen:

Betreff: **Bericht des Vorstandes**

Beschluss:

Verbandsvorstandsvorsitzender Köhler verzichtet auf einen Bericht.

Beschluss zu TOP 3.

Vorlage-Nr.: 0170-2024/ZAW

Aktenzeichen:

Betreff: **1. Nachtragswirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024**Beschluss: **geändert beschlossen**

Aufgrund eines Zahlendrehers auf Seite 5 des Nachtragswirtschaftsplanes wurden unter 1.b) Vermögensplan in der Spalte „erhöht um €“ die Beträge der Einnahmen/Ausgaben mit 1.415.900 anstatt mit 1.451.900 angegeben. Dies wird korrigiert. Der Nachtragswirtschaftsplan wurde entsprechend geändert beschlossen.

Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten eine korrigierte Beschlussvorlage sowie eine ebenfalls korrigierte Fassung des 1. Nachtragswirtschaftsplanes 2024.

Verbandsvorstandsvorsitzender Köhler erläutert, dass versehentlich die Logistik der Restmüllabfuhr netto statt brutto in den Wirtschaftsplan 2024 eingeflossen war und dies mit dem Nachtragswirtschaftsplan korrigiert wurde. Weiterhin führt **Herr Köhler** aus, dass beim Betriebsübergang des Da-Di-Werk Umweltmanagement auf den ZAW Schlüsselaufgaben nicht abgebildet waren. Nach eingehender Analyse müssen Stellen entwickelt und die Führungsebene breiter und professioneller aufgestellt werden. Dies wird bereits im Stellenplan des Nachtragswirtschaftsplanes berücksichtigt. Die Einführung einer Beamtenstelle erhöht die Flexibilität am Arbeitsmarkt bei der Einstellung geeigneter Bewerber. Neue Stellen werden in 2024 noch nicht kassenwirksam, können aber in 2024 bereits ausgeschrieben werden. Mit dem Ziel der Gebührenstabilität rückt auch eine professionelle Überprüfung der Machbarkeit und Wirtschaftlichkeit für den perspektivischen Aufbau einer eigenen Abfuhrlogistik auf die Agenda.

Frau Fischbach-Thiel führt aus, dass der ZAW in 2024 erstmals Quartalsberichte erstellt, so dass die Planung auf Basis „echter Zahlen“ zunehmend valider wird. Auf die Frage, mit welchen Kostensteigerungen in 2025 ff zu rechnen ist antwortet **Frau Fischbach-Thiel**, dass die zusätzlichen Personalkosten mit rund 350.000 EUR p.a. anzusetzen sind. Weitere signifikante Auswirkungen auf die Gebührenhöhe sind u.a. die BEHG-Abgaben (CO₂-Steuer) für die thermische Abfallbehandlung und die Mautabgaben sowie die zu erwartende deutliche Anhebung der ZAS-Gebühren. Die Gebührenkalkulation selbst wird outgesourct, das ausgewählte Beratungsbüro lässt eine fachlich fundierte und rechtssichere Kalkulation und Dokumentation erwarten.

Mit dieser Ergebnisniederschrift nachgereicht wird die Beantwortung der Frage nach der Höhe der gesamten Personalkosten in Nachtragswirtschaftsplanes 2024: 4.600.700 EUR (rd. 13 % des Gesamtaufwandes).

Hinsichtlich der Kostensteigerungen im Bereich der Müllverbrennung (ZAS) ab 2026 erläutert **Verbandsvorstandsvorsitzender Köhler**, dass der ZAS aktuell rund 100 Mio. EUR investiert, weil das MHKW Darmstadt „in die Jahre gekommen ist“. Der von den ZAS Mitglieder (Landkreis Darmstadt-Dieburg, Stadt Darmstadt, Odenwaldkreis-MZVO) zu leistende Grundpreis bedeutet für die Mitglieder insgesamt hohe Verbrennungskosten im Vergleich zu beispielsweise den Landkreisen Bergstraße und Groß-Gerau, jedoch erhalten die Mitglieder so eine langfristige Entsorgungssicherheit. Einnahmen generiert der ZAS beispielsweise aus Wärme und Strom, etwaige Gewinne werden an die ZAS-Mitglieder ausgeschüttet, dies steht in den kommenden Jahren jedoch nicht zu erwarten. Der Ausgleich dieser Mehrkosten könnte beispielsweise durch eine eigene Abfuhrlogistik anteilig aufgefangen werden.

Ausschussvorsitzende Winter ergänzt, dass die ZAS-Ausgaben für den Umbau im MHKW im prognostizierten Rahmen lägen.

Beschluss:

Gem. § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307) i.d.F. vom 20.07.2023 (GVBl. S. 582) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Ziff. 5 der Verbandssatzung des ZAW legt der Vorstand den Entwurf des 1. Nachtragswirtschaftsplanes 2024 der Versammlung zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Die Versammlung hat den 1. Nachtragswirtschaftsplan des ZAW für das Wirtschaftsjahr 2024 in ihrer Sitzung am 11.12.2024 wie folgt beschlossen:

1. Mit dem 1. Nachtragswirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 werden

	erhöht um €	erhöht um €	und damit der Gesamtbetrag des Wirtschaftsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher €	auf nunmehr € festgesetzt
a) im Erfolgsplan				
die Erträge	327.400		33.396.300	33.723.700
die Aufwendungen	511.400		33.934.300	34.445.700
Jahresgewinn/-verlust		-184.000	-538.000	-722.000
b) im Vermögensplan				
die Einnahmen	1.451.900		4.416.663	5.868.563
die Ausgaben	1.451.900		4.416.633	5.868.563

2. Eine Kreditaufnahme ist weiterhin nicht vorgesehen.
3. Verpflichtungsermächtigungen werden weiterhin nicht festgesetzt.
4. Liquiditätskredite werden weiterhin nicht beansprucht.
5. Die bisherige Stellenübersicht wird geändert.
6. Die den Mitgliedskommunen zu erstattenden jeweiligen Vergütungssätze gem. der „öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung einzelner Aufgaben durch die Städte/Gemeinden für den ZAW“ werden nicht verändert.
7. Die Bestimmungen für die Gebührenausrückstellung werden nicht verändert.
8. Die Festlegung des Gebührenkalkulationszeitraumes wird nicht verändert.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig
Zustimmung (Ja):
Ablehnung (Nein):
Enthaltung:

Detailergebnis, wenn zutreffend	Zustimmung (Ja):	Ablehnung (Nein):	Enthaltung:
SPD	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
CDU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Grüne	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
FDP	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
AfD	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
FW/UWG	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
SKB	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
fraktionslos	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Befangen:

Beschluss zu TOP 4.

Vorlage-Nr.: 0140-2023/ZAW

Aktenzeichen:

Betreff: **21. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung**Beschluss: **ungeändert beschlossen**

Die ab 01.01.2025 gesetzliche Pflicht zur Getrenntsammlung von Textilabfällen führt zu einer inhaltlich kontroversen Diskussion.

Seit jeher organisieren die Kommunen die Erfassung von Alttextilien durch gemeinnützige und/oder gewerbliche Sammler in Eigenregie (nicht über den ZAW). Die geplante Satzungsänderung regelt das Fortbestehen dieser bewährten Praxis und Zuständigkeit bei den Städten und Gemeinden.

Herr Dr. Sydow sensibilisiert dahingehend, dass die Getrenntsammlungspflicht sämtliche Textilabfälle betrifft, nicht nur gut erhaltene Kleidung und somit erhöhte Kosten auf die Sammler zukommen könnten.

Bürgermeister Lautenschläger berichtet, dass die Nachfrage nach Containerstandplätzen weiterhin hoch sei.

Herr Müller berichtet über eine steigende Vermüllung von Containerstandplätzen.

Ausschussvorsitzende Winter unterstreicht, dass mit der Satzungsänderung die bisherige Praxis abgebildet wird.

Frau Fischbach-Thiel ergänzt, dass dem ZAW naturgemäß nur wenige Flächen zur Aufstellung von Sammelcontainern zur Verfügung stehen. Jedoch kann der ZAW prüfen, ob beispielsweise auf den zwei Wertstoffhöfen Redundanzen geschaffen werden können.

Verbandsvorstandsvorsitzender Köhler kündigt an, die Entwicklungen zu beobachten und erforderlichenfalls Strategien zu erarbeiten. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass der ZAW ein Verband der Kommunen mit dem ausdrücklichen Zweck der Abfall- und Wertstoffeinsammlung ist.

Beschluss:

Die Verbandssatzung des ZAW, zuletzt geändert durch die 20. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 14.06.2022, wird wie folgt geändert:

21. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung

I. § 2 „Selbstverwaltungskörperschaft“ wird wie folgt geändert:

Bisherige Fassung	Änderungen
Der ZAW ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung.	Der ZAW ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung. Er hat das Recht, Beamte zu beschäftigen.

II. § 3 „Aufgaben, Befugnisse“ Abs. (1) und Abs. (2) werden wie folgt geändert:

Bisherige Fassung			Änderungen																										
<p>(1) Dem ZAW sind gem. § 8 (1) KGG die abfallwirtschaftlichen Aufgaben der Städte und Gemeinden im Verbandsgebiet im Sinne des HAKrWG in der jeweils gültigen Fassung übertragen.</p> <p>(2) Der Landkreis überträgt gem. § 8 (1) Satz 1 KGG mit Wirkung ab dem 31.12.2022 dem ZAW alle ihm nach HAKrWG obliegenden Aufgaben in der jeweils gültigen Fassung mit folgenden Ausnahmen:</p>			<p>(1) Dem ZAW sind gem. § 8 (1) KGG die abfallwirtschaftlichen Aufgaben der Städte und Gemeinden im Verbandsgebiet im Sinne des HAKrWG in der jeweils gültigen Fassung mit folgender Ausnahme übertragen:</p> <p>Getrenntsammlung und Verwertung von Textilabfällen gemäß § 20 KrWG.</p> <p>(2) Der Landkreis überträgt gem. § 8 (1) Satz 1 KGG mit Wirkung ab dem 31.12.2022 dem ZAW alle ihm nach HAKrWG obliegenden Aufgaben in der jeweils gültigen Fassung mit folgenden Ausnahmen:</p> <p>a) Sammlung gemäß § 13 ElektroG der nachfolgenden Altgeräte aus privaten Haushalten gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV):</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>lfd. Nr.</th> <th>Abfallart</th> <th>AVV-Schlüssel¹</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>Elektrische und elektronische Geräte und deren Bauteile</td> <td>16 02 11* 16 02 13* 16 02 14 16 02 15* 16 02 16</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>Batterien und Akkumulatoren</td> <td>16 06 01*</td> </tr> <tr> <td>3</td> <td>Kabel</td> <td>17 04 11</td> </tr> <tr> <td>4</td> <td>Abfälle aus der mechanischen Behandlung</td> <td>19 12 03</td> </tr> <tr> <td>5</td> <td>Getrennt gesammelte Fraktionen</td> <td>20 01 21* 20 01 23* 20 01 33* 20 01 34 20 01 35* 20 01 36</td> </tr> </tbody> </table> <p>b) Behandeln, Verwerten und Beseitigen der nachfolgenden Abfälle gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) aus privaten Haushaltungen und gewerblichen Anfallstellen:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>lfd. Nr.</th> <th>Abfallart</th> <th>AVV-Schlüssel</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>Gemischte Siedlungsabfälle (Hausmüll)</td> <td>20 03 01</td> </tr> </tbody> </table>			lfd. Nr.	Abfallart	AVV-Schlüssel ¹	1	Elektrische und elektronische Geräte und deren Bauteile	16 02 11* 16 02 13* 16 02 14 16 02 15* 16 02 16	2	Batterien und Akkumulatoren	16 06 01*	3	Kabel	17 04 11	4	Abfälle aus der mechanischen Behandlung	19 12 03	5	Getrennt gesammelte Fraktionen	20 01 21* 20 01 23* 20 01 33* 20 01 34 20 01 35* 20 01 36	lfd. Nr.	Abfallart	AVV-Schlüssel	1	Gemischte Siedlungsabfälle (Hausmüll)	20 03 01
lfd. Nr.	Abfallart	AVV-Schlüssel ¹																											
1	Elektrische und elektronische Geräte und deren Bauteile	16 02 11* 16 02 13* 16 02 14 16 02 15* 16 02 16																											
2	Batterien und Akkumulatoren	16 06 01*																											
3	Kabel	17 04 11																											
4	Abfälle aus der mechanischen Behandlung	19 12 03																											
5	Getrennt gesammelte Fraktionen	20 01 21* 20 01 23* 20 01 33* 20 01 34 20 01 35* 20 01 36																											
lfd. Nr.	Abfallart	AVV-Schlüssel																											
1	Gemischte Siedlungsabfälle (Hausmüll)	20 03 01																											
<p>Zuweisung der Entsorgungsanlagen für nachfolgende Abfälle gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533) aus privaten Haushaltungen und gewerblichen Anfallstellen:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>lfd. Nr.</th> <th>Abfallart</th> <th>AVV-Schlüssel</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>Gemischte Siedlungsabfälle (Hausmüll)</td> <td>20 03 01</td> </tr> </tbody> </table>			lfd. Nr.	Abfallart	AVV-Schlüssel	1	Gemischte Siedlungsabfälle (Hausmüll)	20 03 01																					
lfd. Nr.	Abfallart	AVV-Schlüssel																											
1	Gemischte Siedlungsabfälle (Hausmüll)	20 03 01																											

2	Sperrmüll	20 03 07	2	Sperrmüll	20 03 07
3	Elektrische und elektronische Geräte und deren Bauteile	16 02 11* ¹ 16 02 13* 16 02 14 16 02 15* 16 02 16	3	Elektrische und elektronische Geräte und deren Bauteile	16 02 11* ¹ 16 02 13* 16 02 14 16 02 15* 16 02 16
4	Batterien und Akkumulatoren	16 06 01*	4	Batterien und Akkumulatoren	16 06 01*
5	Kabel	17 04 11	5	Kabel	17 04 11
6	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	19 08 05	6	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	19 08 05
7	Abfälle aus der mechanischen Behandlung	19 12 03	7	Abfälle aus der mechanischen Behandlung	19 12 03
8	Getrennt gesammelte Fraktionen	20 01 21* 20 01 23* 20 01 33* 20 01 34 20 01 35* 20 01 36	8	Getrennt gesammelte Fraktionen	20 01 21* 20 01 23* 20 01 33* 20 01 34 20 01 35* 20 01 36
An die Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises ist der ZAW mit den in seinem Gebiet eingesammelten Abfällen angeschlossen.					

III. § 8 „Zuständigkeit der Verbandsversammlung“ wird der Abs. (1) um Ziffer 14 ergänzt.

Bisherige Fassung	Änderungen
	14. Erwerb, Veräußerung und Belastungen von Grundstücken und grundstückgleichen Rechten.

IV. In § 9 „Beschlussfähigkeit, Abstimmung und Niederschrift der Verbandsversammlung“ Abs. (3) wird Satz 4 wie folgt geändert:

Bisherige Fassung	Änderungen
Die Ergebnisniederschrift der Verbandsversammlung ist von dem/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben und binnen zwei Wochen nach der Sitzung für zwei Wochen während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes offenzulegen.	Die Ergebnisniederschrift der Verbandsversammlung ist von dem/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen und allen Mitgliedern der Verbandsversammlung binnen 14 Tagen nach der Sitzung schriftlich oder elektronisch zu übersenden.

V. In § 12 „Zuständigkeit, Leitung, Geschäftsführung“ wird der Abs. (1) um Satz 3 ergänzt:

Bisherige Fassung	Änderungen
(1) Der Vorstand führt die laufenden Verwaltungsangelegenheiten des ZAW durch, soweit sie nicht nach dem Gesetz über Kommunale Gemeinschaftsarbeit oder dieser Verbandssatzung der Verbandsversammlung vorbehalten sind. Er bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt diese aus.	(1) Der Vorstand führt die laufenden Verwaltungsangelegenheiten des ZAW durch, soweit sie nicht nach dem Gesetz über Kommunale Gemeinschaftsarbeit oder dieser Verbandssatzung der Verbandsversammlung vorbehalten sind. Er bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt diese aus. Dies schließt den Abschluss, die Abwicklung und die Prolongation von Kreditverträgen und wirtschaftlich gleichkommende Rechtsgeschäfte ein.

VI. § 22 „Inkrafttreten“

Die 21. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig
 Zustimmung (Ja): 4
 Ablehnung (Nein):
 Enthaltung: 2

Detailergebnis, wenn zutreffend	Zustimmung (Ja):	Ablehnung (Nein):	Enthaltung:
SPD	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
CDU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Grüne	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
FDP	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
AfD	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
FW/UWG	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
SKB	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
fraktionslos	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Befangen:

Beschluss zu TOP 5.

Vorlage-Nr.: 0167-2024/ZAW

Aktenzeichen:

Betreff: **Verlängerung der Vereinbarung zwischen dem Zweckverband Abfall- und Wertstoffeinsammlung für den Landkreis Darmstadt-Dieburg (ZAW) und dem Landkreis Darmstadt-Dieburg über die Einbringung von Dienst- und Unterstützungsleistungen bis zum 31.12.2025**

Beschluss: **ungeändert beschlossen**

Beschluss:

Der Verlängerung der Vereinbarung zwischen dem Zweckverband Abfall- und Wertstoffeinsammlung für den Landkreis Darmstadt-Dieburg (ZAW) und dem Landkreis Darmstadt-Dieburg über die Einbringung von Dienst- und Unterstützungsleistungen um ein weiteres Jahr bis zum 31.12.2025 wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig
 Zustimmung (Ja):
 Ablehnung (Nein):
 Enthaltung:

Detailergebnis, wenn zutreffend	Zustimmung (Ja):	Ablehnung (Nein):	Enthaltung:
SPD	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
CDU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Grüne	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
FDP	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
AfD	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
FW/UWG	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
SKB	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
fraktionslos	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Befangen:

Beschluss zu TOP 6.

Vorlage-Nr.: 0171-2024/ZAW

Aktenzeichen:

Betreff: **Abschluss einer Vereinbarung mit dem Landkreis Darmstadt-Dieburg über die Erbringung von Dienst - und Unterstützungsleistungen im Zusammenhang mit der Nachsorge der Deponie in Pfungstadt**

Beschluss: **ungeändert beschlossen**

Beschluss:

Der Zweckverband Abfall- und Wertstoffeinsammlung für den Landkreis Darmstadt-Dieburg - ZAW - beschließt, die beiliegende Vereinbarung über die Erbringung von Dienst- und Unterstützungsleistungen im Zusammenhang mit der Nachsorge der Deponie in Pfungstadt abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig
 Zustimmung (Ja):
 Ablehnung (Nein):
 Enthaltung:

Detailergebnis, wenn zutreffend	Zustimmung (Ja):	Ablehnung (Nein):	Enthaltung:
SPD	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
CDU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Grüne	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
FDP	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
AfD	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
FW/UWG	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
SKB	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
fraktionslos	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Befangen:

Beschluss zu TOP 7.

Vorlage-Nr.: 0166-2024/ZAW

Aktenzeichen:

Betreff: **Übertragung Da-Di-Werk - Betriebszweig Umweltmanagement auf den Zweckverband Abfall- und Wertstoffeinsammlung für den Landkreis Darmstadt-Dieburg (ZAW)
Festlegung endgültiger Kaufpreis**

Beschluss: **Kenntnis genommen**

Im Zuge der Übertragung der abfallwirtschaftlichen Aufgaben und des Betriebsübergangs des Da-Di-Werkes - Betriebszweig Umweltmanagement an den Zweckverband Abfall- und Wertstoffeinsammlung für den Landkreis Darmstadt-Dieburg (ZAW), wurde das gesamte, dem ZAW in der Spaltungsbilanz zugeordnete Betriebsvermögen des Da-Di-Werkes (bewegliches und unbewegliches Anlagevermögen, Geschäftsstelle Messel, Kompostierungsanlagen und zugehörige Ausgleichsflächen sowie betriebliche Ausstattung, Maschinen, Geräte etc.) zum Bilanzstichtag 31.12.2022 vom ZAW erworben.

Auf der Grundlage des Beschlusses der Verbandsgremien - abschließend am 19.12.2022 in der Verbandsversammlung - zur Beschlussvorlage 0110-2021/ZAW ist der finale Kaufpreis ermittelt worden.

Dieser beträgt 17.451.900 € und liegt damit rund 3% unter dem damals überschlägig ermittelten Wert von 18.000.000 €.

Die Kaufpreiszahlung wird mit zwei Zahlungen abgegolten. Eine erste Abschlagszahlung in Höhe von 16 Mio. € erfolgte Ende 2022. Die Restzahlung von 1.451.900 € wird aus den vorhandenen liquiden Mitteln finanziert und dem Landkreis überwiesen.

Beschluss zu TOP 8.

Vorlage-Nr.: 0172-2024/ZAW

Aktenzeichen:

Betreff: **Organisationsentwicklung ZAW**

Beschluss: **Kenntnis genommen**

Der Vorstand hat in seiner Sitzung am 11.10.2024 die geplante Organisationsveränderung des ZAW gem. dem in der Anlage beigefügtem Organigramm beschlossen.

Beschluss zu TOP 9.

Vorlage-Nr.:

Aktenzeichen:

Betreff: **Mitteilungen und Anfragen**

Beschluss:

Die Stadt Griesheim betreibt einen eigenen Kompostplatz.

Zur Frage, ob die Stadt Grüngut auch an die Kompostierungsanlagen des ZAW liefern könne antwortet **Frau Gierow**, dass bei der Arbeit des Bauhofes anfallende Grünabfälle zum Kommunaltarif an den Kompostierungsanlagen angeliefert werden können. Die Kapazitäten auf den Kompostierungsanlagen des ZAW sind jedoch beschränkt.

Ausschussvorsitzende Winter dankt allen Anwesenden für die gute Zusammenarbeit in 2024 und der ZAW-Geschäftsführung für die Vor- und Nachbereitung der Sitzungstermine.

Die Sitzungstermine für 2025 wurden bereits bekannt gegeben.

Frau Winter wünscht allen einen schönen Jahresausklang und schließt um 18:00 Uhr die Sitzung.

Ende der Niederschrift

Darmstadt, den 9. Januar 2025

Gabriele Winter
Ausschussvorsitzender

Stefanie Gierow
Stv. Schriftführerin